

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Mai 2015 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das II. Quartal 2015 (April bis Juni) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser- und Kanalgebühren **lt. gesonderten Bescheid**
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer und
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- ***Bankgebühren zwischen 0,22 € und 3,90 € wegen nichteingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren***
- ***Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen***

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift (Bankeinzug) nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 29. Mai 2015: Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 22. Mai 2015

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-